

**Cannabis- und Alkoholverbot****Allgemeinverfügung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von Cannabis sowie der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit und in außergastronomischen Bereichen von gewerberechtlich zugelassenen Verkaufsstellen sowie der Verkauf von Alkohol zur Mitnahme sind in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt.

- a.) gesamter Vorplatz des S-Bahnhofes Neuenhagen, von Ernst-Thälmann-Str. bis Wolterstraße und von Bebauung Wolterstraße/Ernst-Thälmann-Str. bis an den S-Bahnhof, einschließlich sämtlicher begrünter Flächen
- b.) S-Bahn-Unterführung, von Eisenbahnstraße bis Wiesenstraße, einschließlich Treppen und Rampen
- c.) Wiesenstraße, von HsNr. 21 bis Rosa-Luxemburg-Damm, einschließlich gesamter P+R Parkplatz Wiesenstraße und Schutzhütte sowie umliegender begrünter Flächen
- d.) Eisenbahnstraße, von Schulstraße bis Hauptstraße
- e.) Gartenstraße, von Schulstraße bis Hauptstraße
- f.) Professor-Zeller-Str., von Schulstraße bis Ernst-Thälmann-Str. und von Wolterstraße bis Hauptstraße
- g.) Ernst-Thälmann-Str., von Eisenbahnstraße bis Professor-Zeller-Str.
- h.) Wolterstraße, von Eisenbahnstraße bis Professor-Zeller-Str.
- i.) Durchwegung Hauptstraße 17-19, von Wolterstraße bis Hauptstraße

(siehe Anlage Kartenauszug)

2. Gewerberechtlich zugelassene Verkaufsstellen von Alkohol innerhalb der unter Ziffer 1 Pkt. a-i genannten Bereiche haben in geeigneter Form sicherzustellen, dass der von ihnen zum Erwerb angebotene Alkohol ausschließlich in dem Gebäude der Verkaufsstelle konsumiert wird. Ein Außer-Haus-Verkauf von Alkohol sowie das Verlassen der Verkaufsstellen mit Alkohol gefüllter Getränkebehälter sind untersagt.

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt befristet

vom **11.09.2026, 20:00 Uhr** bis **12.09.2026, 06:00 Uhr** und
12.09.2026, 20:00 Uhr bis **13.09.2026, 06:00 Uhr**

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtliche Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Zimmer 220 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neuenhagen bei Berlin, 01.09.2026


Ansgar Scharnke
Bürgermeister

